

- Die relevanten Projektwirkungen werden in den Küstengewässer-Wasserkörpern Fehmarn Belt, Orther Bucht, Putlos, Fehmarn Sund, Hohwachter Bucht und Fehmarn Sund Ost wasserrechtlich bewertet.
- Die relevanten Projektwirkungen werden für das Küstenmeer der Flussgebietseinheit (FGE) Schlei/Trave wasserrechtlich bewertet.
- Für das Meeresgewässer Deutsche Ostsee ist der Betrachtungsraum gemäß § 45a Abs. 3 WHG die gesamte deutsche Ostsee.

1.2.4. Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot und Phasing-Out-Verpflichtung für das Fließgewässer Todendorfer Graben/Bannesdorfer Graben

1.2.4.1. Zustandsbeschreibung

Der Ausgangspunkt für eine Bewertung der FBQ nach dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot sind das ökologische Potenzial und der chemischen Zustand des Fließgewässers Todendorfer Graben/Bannesdorfer Graben.

Der BWP (Bewirtschaftungsplan) erfasst den Todendorfer Graben/Bannesdorfer Graben als sog. erheblich veränderten Wasserkörper, dessen ökologisches Potenzial mit „mäßig“ bewertet wird (BWP, Karte 4.2). Der chemische Zustand des Wasserkörpers ist als nicht gut eingestuft (BWP, Karte 4.3).

1.2.4.2. Fristverlängerungen

Der BWP sieht sowohl für die Erreichung eines guten ökologischen Potenzials als auch eines guten chemischen Zustands eine Fristverlängerung bis nach 2021 vor (BWP, Karten 5.1 und 5.2).

1.2.4.3. Bewertung der Auswirkungen

Auf der Grundlage der Zustandsbeschreibung prognostiziert der wasserrechtliche Fachbeitrag, wie sich die Projektwirkungen auf den Fließgewässer-Wasserkörper auswirken können (sog. Auswirkungsprognose). Auf dieser Basis wird geprüft, ob die identifizierten Projektwirkungen den Zustand der Wasserkörpers verschlechtern können. Es wird ferner bewertet, ob das Vorhaben mit dem Verbesserungsgebot für dieses Fließgewässer vereinbar ist.

Verschlechterungsverbot

Die Projektwirkungen des Vorhabens wirken sich nicht nachteilig auf das ökologische Potenzial des Fließgewässer-Wasserkörpers Todendorfer Graben/Bannesdorfer Graben aus. Es ist von vornherein ausgeschlossen, dass die Projektwirkungen den Zustand der

Qualitätskomponenten so verändern, dass diese künftig schlechter eingestuft werden müssen. Es ist ferner von vornherein ausgeschlossen, dass die FBQ die Gewässerfunktionen beeinträchtigen kann. Das Vorhaben verstößt im Hinblick auf das vorhandene ökologische Potenzial nicht gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot. Es wird prognostiziert, dass die Projektwirkungen zu einer Verbesserung einzelner Qualitätskomponenten führen können, z. B. des Zustands der Qualitätskomponente Makrophyten/Phytobenthos.

Dasselbe gilt für den chemischen Zustand. Die Projektwirkungen der FBQ wirken sich auch nicht nachteilig auf den chemischen Zustand des Fließgewässers aus. **Es ist ausgeschlossen, dass sich der chemische Zustand dieses Wasserkörpers verschlechtert.** Die Projektwirkungen führen nicht dazu, dass die maßgeblichen Umweltqualitätsnormen überschritten werden. Das Vorhaben verstößt im Hinblick auf den chemischen Zustand nicht gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot.

Verbesserungsgebot

Das gute ökologische Potenzial soll sich nach dem BWP bis nach 2021, d. h. bis zum 22.12.2027, einstellen. Das Vorhaben gefährdet nicht die Erreichung dieses Ziels. Das Vorhaben ist mit dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot hinsichtlich eines guten ökologischen Potenzials vereinbar. Einige der Vorhabenauswirkungen, die die hydromorphologischen und die chemischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten betreffen, können dazu beitragen, das ökologische Potenzial des Wasserkörpers zu verbessern. Das Vorhaben wirkt sich zudem nicht nachteilig darauf aus, bis zum 22.12.2027 in dem Wasserkörper einen guten chemischen Zustand zu erreichen.

Phasing-Out-Verpflichtung

Das Vorhaben ist zudem mit den Anforderungen vereinbar, wie sie sich derzeit aus der Phasing-Out-Verpflichtung ergeben.

1.2.5. Kleingewässer

Die vorhabenbedingten Auswirkungen in den Kleingewässern, die in den Wasserkörper Todendorfer Graben/Bannedorfer Graben einmünden, führen nicht dazu, dass sich das ökologische Potenzial oder der chemische Zustand dieses Wasserkörpers verschlechtern würde. Es ist zudem ausgeschlossen, dass die Vorhabenauswirkungen in den Kleingewässern das Ziel gefährden, dass der Wasserkörper Todendorfer Graben/Bannedorfer Graben zum 22.12.2027 ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand aufweist. Das Vorhaben ist demzufolge mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar, wie sie für die Kleingewässer gelten.

1.2.6. Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot und Phasing-Out-Verpflichtung für die Küstengewässer und das Küstenmeer

Für die relevanten Projektwirkungen bewertet der wasserrechtliche Fachbeitrag, ob die prognostizierten Auswirkungen mit dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot vereinbar sind, jeweils getrennt für die Küstengewässer und das Küstenmeer.

1.2.6.1. Zustandsbeschreibung

Die Ausgangspunkte für eine Bewertung der FBQ nach dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot sind der ökologische und der chemische Zustand der Küstengewässer-Wasserkörper Fehmarn Belt, Orther Bucht, Putlos, Fehmarn Sund, Hohwachter Bucht und Fehmarn Sund Ost sowie der chemische Zustand des Küstenmeeres.

Ökologischer Zustand der Küstengewässer

Aus der Zustandsbewertung der Oberflächengewässer im BWP ergibt sich für die betrachteten Wasserkörper ein mäßiger ökologischer Zustand.

Chemischer Zustand der Küstengewässer

Im BWP wird der chemische Zustand der Küstengewässer-Wasserkörper als „nicht gut“ eingestuft. Als Grund wird angeführt, dass die Umweltqualitätsnormen für Quecksilber in Fischen in den Binnen- und Küstengewässern überschritten sind.

Chemischer Zustand des Küstenmeeres

Der BWP stuft den chemischen Zustand als „nicht gut“ ein. Grund dafür sind – wie bei den Küstengewässer-Wasserkörpern – die zu hohen Quecksilberkonzentrationen in Fischen.

1.2.6.1.1. Fristverlängerungen

Für die Bewertung, ob die FBQ vereinbar ist mit den Zielen, in den Küstengewässern und in dem Küstenmeer einen guten Zustand zu erreichen (Verbesserungsgebot), kommt es maßgeblich darauf an, bis wann dieses Ziel zu erreichen ist.

Fristverlängerungen guter ökologischer Zustand in den Küstengewässern

Der BWP beschreibt, dass für alle Küstengewässer-Wasserkörper der FGE Schlei/Trave Fristverlängerungen bis nach 2021 in Anspruch genommen werden. Für die wasserrechtliche Bewertung des Vorhabens wird daher zugrunde gelegt, dass in den betrachteten Küstengewässer-Wasserkörpern der gute ökologische Zustand nicht bis 2021 vorliegen muss. Das Ziel eines guten ökologischen Zustands ist bis zum Ende der nächsten Bewirtschaftungsperiode zu erreichen, die am 22.12.2027 endet.

Fristverlängerungen guter chemischer Zustand in den Küstengewässern

Der BWP enthält Fristverlängerungen für den chemischen Zustand. Für alle 24 Küstengewässer-Wasserkörper der FGE Schlei/Trave werden in dem BWP Fristverlängerungen bis nach 2021 für das Ziel in Anspruch genommen, einen guten chemischen Zustand zu erreichen.

Fristverlängerungen guter chemischer Zustand im Küstenmeer

Nach dem BWP wird eine Fristverlängerung bis nach 2021 für das Küstenmeer in Anspruch genommen hinsichtlich des Ziels, einen guten chemischen Zustand zu erreichen.

1.2.6.2. Bewertung der Auswirkungen

Auf der Grundlage der Zustandsbeschreibungen prognostiziert der wasserrechtliche Fachbeitrag, wie sich die Projektwirkungen auf die einzelnen betrachteten Küstengewässer-Wasserkörper auswirken können (sog. Auswirkungsprognose). Diese Auswirkungsprognose ist die Grundlage für die wasserrechtliche Bewertung, ob die identifizierten Projektwirkungen, den Zustand der Küstengewässer-Wasserkörper oder des Küstenmeeres verschlechtern können. Es wird ferner bewertet, ob das Vorhaben mit dem Verbesserungsgebot vereinbar ist.

Im Folgenden werden die Bewertungsergebnisse zusammengefasst, getrennt für die Küstengewässer und das Küstenmeer:

1.2.6.2.1. Küstengewässer

Verschlechterungsverbot

Die Projektwirkungen des Vorhabens wirken sich nicht nachteilig auf den ökologischen Zustand der Küstengewässer-Wasserkörper Fehmarn Belt, Orther Bucht, Putlos, Fehmarn Sund, Hohwacher Bucht oder Fehmarn Sund Ost aus. Es ist von vornherein ausgeschlossen, dass die Projektwirkungen, insbesondere die Schwebstoffe, die Sedimentation und die Sauerstoffzehrung, den Zustand der Qualitätskomponenten so verändern, dass diese künftig schlechter eingestuft werden müssen. Es ist ferner von vornherein ausgeschlossen, dass die FBQ die Gewässerfunktionen in diesem Küstengewässer-Wasserkörper beeinträchtigen kann. Das Vorhaben verstößt im Hinblick auf den ökologischen Zustand nicht gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot für Küstengewässer.

Die Projektwirkungen der FBQ wirken sich auch nicht nachteilig auf den chemischen Zustand der Küstengewässer-Wasserkörper aus. Das Vorhaben verstößt im Hinblick auf den chemischen Zustand nicht gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot für Küstengewässer.

Verbesserungsgebot

Der gute ökologische Zustand soll sich in den Wasserkörpern Fehmarn Belt, Orther Bucht, Putlos, Fehmarn Sund, Hohwachter Bucht und Fehmarn Sund Ost nach dem BWP bis nach 2021, d. h. bis zum 22.12.2027, einstellen. Das Vorhaben gefährdet nicht die Erreichung dieses Ziels, u. a. weil die Projektwirkungen des Vorhabens nicht die signifikanten Belastungen der Küstengewässer erhöhen, die in den BWP als verantwortlich dafür identifiziert werden, dass sich die Wasserkörper derzeit nicht in einem guten ökologischen Zustand befinden, z. B. Nährstoffeinträge aus einmündenden Gewässern. Das Vorhaben ist mit dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot hinsichtlich eines guten ökologischen Zustands für die Küstengewässer vereinbar.

Dasselbe gilt für das Ziel, bis nach 2021 einen guten chemischen Zustand zu erreichen. Zu diesem Zeitpunkt wirkt sich das Vorhaben nicht auf den chemischen Zustand der Küstengewässer-Wasserkörper aus, sodass die Errichtung und der Betrieb der FBQ die Erreichung des guten chemischen Zustands bis zum 22.12.2027 nicht gefährden.

Phasing-Out-Verpflichtung

Das Vorhaben ist zudem mit den Anforderungen vereinbar, wie sie sich derzeit aus der Phasing-Out-Verpflichtung ergeben.

1.2.6.2.2. Küstenmeer

Die Projektwirkungen der FBQ wirken sich nicht nachteilig auf den chemischen Zustand des Küstenmeeres aus. Das Vorhaben verstößt im Hinblick auf den chemischen Zustand nicht gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot für das Küstenmeer.

Für das Ziel, in dem Küstenmeer einen guten chemischen Zustand zu erreichen, gelten die o. a. Ausführungen zu den Küstengewässern. Das Ziel eines guten chemischen Zustands des Küstenmeeres ist bis zum 22.12.2027 zu erreichen. Die Errichtung und der Betrieb der FBQ gefährden nicht die Erreichung dieses Bewirtschaftungsziels.

Das Vorhaben ist zudem mit den Anforderungen vereinbar, wie sie sich derzeit aus der Phasing-Out-Verpflichtung ergeben.

1.2.7. Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot für das Meeresgewässer Deutsche Ostsee

Es ist denkbar, dass die MSRL für das Meeresgewässer Deutsche Ostsee bloße Zielvorgaben enthält, die neben anderen Belangen bei der fachplanungsrechtlichen Abwägung zu berücksichtigen sind und überwunden werden können. Der wasserrechtliche Fachbeitrag unterstellt rein vorsorglich, dass die Bewirtschaftungsvorgaben für das Meeresgewässer dieselbe Wirkung für die Zulassung der FBQ entfalten wie die WRRL-Bewirtschaftungsziele für die Oberflächen- und Küstengewässer. Die Bewertung, ob die Errichtung und der Betrieb der FBQ vereinbar sind mit den Bewirtschaftungszielen für das Meeresgewässer Deutsche Ostsee, legt die Analyse des Zustands sowie die ermittelten signifikanten Belastungen zugrunde. Zudem werden die Beschreibung des guten Umweltzustands und die Umweltziele berücksichtigt, die festgelegt wurden, damit das Meeresgewässer in einen guten Zustand entwickelt werden kann. Ferner wird geprüft, ob das Vorhaben mit der Umsetzung der Maßnahmen vereinbar ist, die der Entwurf des Managementprogramms vorsieht.

1.2.7.1. Analyse des Meereszustands

Die wesentlichen Eigenschaften und Merkmale des Meeresgewässers Deutsche Ostsee und ihr Zustand sind im Bericht zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, Anfangsbewertung der deutschen Ostsee (BLANO 2012a), dargestellt und ihr Zustand analysiert. Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass sich das Meeresgewässer nicht in einem guten Umweltzustand befindet. Die Anfangsbewertung (BLANO 2012a) enthält zudem eine Darstellung der wichtigsten Belastungen und Wirkungen, die sich auf den Umweltzustand der deutschen Ostsee auswirken können.